

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Martina Renner, Nicole Gohlke, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 20/2331 –**

Erkenntnisse der Bundesregierung über die Aktivitäten und Vernetzung der „Totenwaffen-Division“

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 3. Juni 2022 wurde ein 17-Jähriger in Potsdam festgenommen. Die Generalstaatsanwaltschaft Brandenburg ermittelt gegen den Jugendlichen wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat sowie des Verstoßes gegen das Sprengstoffgesetz und des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Er wird verdächtigt, sich Anleitungen zum Bau von Waffen, Munition und Sprengkörpern beschafft zu haben. Zudem sei er schon im Besitz von den dafür notwendigen Chemikalien gewesen. Die Ermittlungen gegen ihn seien Ende Juli 2021 in Gang gekommen, nachdem ein Journalist im Rahmen einer Recherche für die „ARD“ auf einen Telegram-Chat namens „Totenwaffen“ gestoßen war, in welchem ein Nutzer unter dem Namen „Der Forst“ mehrere Beiträge verfasst hatte. Zunächst soll es dabei ausschließlich um ein Propagandaplakat der „Totenwaffen“ samt Hakenkreuz, welches auf einen Schaukasten einer Potsdamer Schule geklebt wurde, gegangen sein (In Chatgruppe namens „Totenwaffen“: Festgenommener 17-jähriger Neonazi dokumentierte Sprengversuche auf Telegram (tagesspiegel.de); Brandenburger Polizei vereitelt Anschlagpläne: Jugendlicher Neonazi aus Potsdam soll Sprengsätze gebaut haben – Berlin – Tagespiegel). Darüber hinaus sollen allerdings auch schon im Sommer 2021 im Rahmen einer Hausdurchsuchung Bauanleitungen für Sprengsätze, die zum Bau von Sprengsätzen geeigneten Chemikalien sowie Videos von Sprengversuchen gefunden worden sein. Zudem habe der Jugendliche geplant, sich der belarussischen Armee anzuschließen (Verhafteter Potsdamer Neonazi (17): Fluchtgefahr nach Belarus? (maz-online.de)). Das „Zentrum für demokratischen Widerspruch“ (democ) dokumentierte auf Twitter mehrere Ausschnitte aus einem Telegram-Chat, die Sprengversuche auf einem alten Kasernengelände im Frühjahr 2021 zeigen sollen (https://twitter.com/democ_de/status/1533051328213180418?t=xIfOlaAIXP5v_r23GjHuwg&s=19).

Die „Totenwaffen-Division“ soll zum selben Umfeld gehören, in dem auch Anhänger bzw. Mitglieder der sogenannten Atomwaffen-Division (AWD) sowie der „Feuerkrieg-Division“ (FKD) aktiv sind (18-jähriger Cybernazi aus Potsdam plante Anschläge – Belltower.News; Spotlight 2:n Terrorgram (modu-s-zad.de)). Das Bundesamt für Verfassungsschutz bezeichnete in seinem Jah-

resbericht 2021 AWD und FKD als Gruppierungen, die der sogenannten Siege-Ideologie anhängen und diese aktiv verbreiten. In Deutschland agierende Ableger seien unter den Bezeichnungen „Atomwaffen-Division-Deutschland“ (AWDD) und „Feuerkrieg-Division Deutschland“ (FKDD) aktiv. Mindestens ein Anhänger der FKDD sei bereits wegen der Vorbereitung eines Anschlags in Deutschland verurteilt worden (vgl. Verfassungsschutzbericht 2021). Dabei handelt es sich um den im Dezember 2020 verurteilten F. D. aus Bayern (vgl. Bundestagsdrucksache 20/2007). Zudem ermittelt die Bundesanwaltschaft derzeit gegen mehrere Mitglieder der AWDD wegen Mitgliedschaft in bzw. Unterstützung einer rechtsterroristischen Vereinigung. Dabei werden auch immer wieder Bezüge zu weiteren rechtsextremistischen oder rechtsterroristischen Gruppierungen wie „Combat 18 Deutschland“ oder „Knockout 51“ deutlich (vgl. Bundestagsdrucksachen 20/1575 und 20/2101).

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die „Totenwaffen-Division“ bzw. die Gruppierung „Totenwaffen“ vor?
 - a) Verfolgt die Gruppierung nach Ansicht der Bundesregierung auch die sogenannte Siege-Ideologie, wie sie die Bundesregierung u. a. der „Atomwaffen-Division“ zuschreibt (vgl. Bundestagsdrucksache 20/2101)?
 - b) Wann haben Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals von der Existenz der Gruppierung Kenntnis erlangt?
 - c) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, in welchen Ländern die Gruppierung aktiv ist?
 - d) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, wie viele Personen der Gruppierung in Deutschland zugerechnet werden können?
 - e) Wann haben Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals von der Existenz eines deutschen Ablegers der Gruppierung Kenntnis erlangt?
 - j) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich deutsche Anhänger oder Mitglieder der Gruppierung seit dem 1. Januar 2018 im Ausland aufgehalten haben (bitte nach Jahr und Monat aufschlüsseln)?
 - k) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob deutsche Anhänger oder Mitglieder der Gruppierung seit dem 1. Januar 2018 an Schieß- oder Kampfsporttrainings im In- und Ausland teilgenommen haben (bitte nach Jahr und Monat sowie Ort aufschlüsseln)?
 - l) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob deutsche Mitglieder der Gruppierung über waffen- oder sprengstoffrechtliche Erlaubnisse verfügen?

Die Fragen 1 bis 1e und 1j bis 1l werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zur Schriftlichen Frage 30 der Abgeordneten Martina Renner auf Bundestagsdrucksache 20/2254 verwiesen.

Eine darüberhinausgehende Antwort muss trotz der grundsätzlichen verfassungsrechtlichen Pflicht, Informationsansprüche des Deutschen Bundestages zu erfüllen, aus Gründen des Staatswohls unterbleiben. Durch die Beantwortung der Fragen in ihrer Detaillierungstiefe würden spezifische Informationen zur Tätigkeit, insbesondere zur Methodik und zum konkreten Erkenntnisstand der Nachrichtendienste, offengelegt, wodurch die Funktionsfähigkeit der Nachrichtendienste nachhaltig beeinträchtigt würde.

Aus der Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Si-

cherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt zudem, dass auch eine Beantwortung unter Verschlussachen-(VS-)Einstufung ausscheidet, die in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages einsehbar wäre. Im Hinblick auf den Verfassungsgrundsatz der wehrhaften Demokratie hält die Bundesregierung die Informationen der angefragten Art für so sensibel, dass selbst ein geringfügiges Risiko des Bekanntwerdens nicht hingenommen werden kann.

- f) War die Gruppierung bzw. waren Personen, die der Gruppierung zugeordnet werden seit dem 1. Januar 2021 Gegenstand von Besprechungen im Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum – Rechtsextremismus/-terrorismus (GETZ-R; bitte nach Jahr und Monat aufschlüsseln)?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 23. Juni 2022 wurden im Jahr 2021 viermal und im Jahr 2022 zweimal Sachverhalte im Kontext „Totenwaffen“/„Totenwaffen-Division“ in Besprechungen des „Gemeinsamen Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum zur Bekämpfung des Rechtsextremismus/-terrorismus“ (GETZ-R) thematisiert.

- g) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob zwischen der Gruppierung und der „AWD“ bzw. der „AWDD“ bzw. deren Anhängern sowie Mitgliedern Verbindungen bestehen?
- h) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob zwischen der Gruppierung und der „FKD“ bzw. der „FKDD“ bzw. deren Anhängern sowie Mitgliedern Verbindungen bestehen?
- i) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob sich die Gruppierung in irgendeiner Weise auf die Tätigkeit der „AWD“ bzw. „FKD“ bezieht oder in der Vergangenheit bezogen hat?

Die Fragen 1g bis 1i werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Auf die Antworten der Bundesregierung die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. zu Erkenntnissen der Bundesregierung über die Aktivitäten der „Feuerkrieg-Division“ und zu Erkenntnissen der Bundesregierung über den geplanten Aufbau der „Atomwaffen Division Hessen“ auf Bundestagsdrucksachen 20/2007 und 20/2101 wird verwiesen.

- m) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob in der Vergangenheit bei Durchsuchungsmaßnahmen gegen Anhänger oder Mitglieder der Gruppierung Waffen oder Sprengstoff bzw. Materialien zum Bau von Sprengkörpern aufgefunden wurden (bitte nach Hieb-, Stich- und Schusswaffen sowie Art des Sprengstoffs bzw. des Materials aufschlüsseln)?
- n) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob in der Vergangenheit bei Durchsuchungsmaßnahmen gegen Anhänger oder Mitglieder der Gruppierung Anleitungen bzw. sonstige Aufzeichnungen zum Bau von Sprengkörpern aufgefunden wurden?
- o) Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Plakataktionen der Gruppierung vor?

Die Fragen 1m bis 1o werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Die angesprochenen Sachverhalte beziehen sich auf Verfahren, welche der Zuständigkeit der Länder unterliegen. Aufgrund der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nimmt die Bundesregierung daher keine Stellung.

2. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über Chatgruppen bzw. Chatkanäle vor, die der „Totenwaffen-Division“ bzw. der Gruppierung „Totenwaffen“ zugerechnet werden können?
 - a) Ist der Bundesregierung die Existenz von Chatgruppen oder Chatkanälen bekannt, in denen sich Personen zu dieser Gruppierung bekennen (bitte nach Anzahl der Gruppen bzw. Kanäle aufschlüsseln)?
 - b) Wann haben Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals von der Existenz entsprechender Chatgruppen bzw. Chatkanäle Kenntnis erlangt?

Die Fragen 2 bis 2b werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 1e und 1j bis 1l wird verwiesen.

- c) Waren Chatgruppen oder Chatkanäle bzw. Personen, die sich auf Social-Media-Plattformen oder in Messengern auf die Gruppierung bezogen haben seit dem 1. Januar 2021 Gegenstand von Besprechungen im GETZ-R (bitte nach Jahr und Monat aufschlüsseln)?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 23. Juni 2022 wurden Chatgruppen, Kanäle bzw. Personen, die sich in den Sozialen Medien auf die Gruppierung „Totenwaffen“/„Totenwaffen-Division“ bezogen haben, im Jahr 2021 zweimal und im Jahr 2022 einmal in Besprechungen des GETZ-R thematisiert.

3. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob zwischen Anhängern oder Mitgliedern der „Totenwaffen-Division“ bzw. der Gruppierung „Totenwaffen“ und den nachfolgend genannten rechtsextremen Parteien, Gruppierungen oder Organisationen Verbindungen bestanden oder bestehen:
 - a) Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD),
 - b) Junge Nationalisten,
 - c) Die Rechte,
 - d) Der III. Weg,
 - e) Nationalrevolutionäre Jugend,
 - f) Identitäre Bewegung Deutschland (IBD),
 - g) Blood & Honour,
 - h) Combat 18 Deutschland,
 - i) Knockout 51,
 - j) SKD 1418?

Die Fragen 3 bis 3j werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 1e und 1j bis 1l wird verwiesen.

4. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es sich bei dem Jugendlichen der am 3. Juni 2022 in Potsdam festgenommen wurde, um einen Anhänger bzw. ein Mitglied der „Totenwaffen-Division“ bzw. der Gruppierung „Totenwaffen“ handelt?

Der angesprochene Sachverhalt bezieht sich auf ein Verfahren, welches der Zuständigkeit der Länder unterliegt. Aufgrund der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern nimmt die Bundesregierung daher hierzu keine Stellung.

5. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, zu welchem Zeitpunkt der Sachverhalt bzw. die Person des Beschuldigten Sicherheitsbehörden des Bundes erstmals bekannt geworden ist?

Auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 1e und 1j bis 1l wird verwiesen.

6. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob der Sachverhalt, aufgrund dessen ein Jugendlicher am 3. Juni 2022 in Potsdam festgenommen wurde, oder die Person des Festgenommenen seit dem 1. Januar 2021 Gegenstand von Besprechungen im GETZ-R gewesen ist (bitte nach Jahr und Monat aufschlüsseln)?

Im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 23. Juni 2022 wurden entsprechende Sachverhalte im GETZ-R in den Jahren 2021 und 2022 jeweils zweimal thematisiert.

7. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob bei den aktuellen Durchsuchungsmaßnahmen Waffen, Sprengstoff bzw. Material zum Bau von Sprengkörpern aufgefunden wurde (bitte nach Hieb-, Stich- bzw. Schusswaffen sowie Art des Sprengstoffs bzw. des Materials aufschlüsseln)?
8. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob bei einer mutmaßlich vorangegangenen Durchsuchung im Sommer 2021 Waffen, Sprengstoff bzw. Material zum Bau von Sprengkörpern aufgefunden wurde (bitte nach Hieb-, Stich- bzw. Schusswaffen sowie Art des Sprengstoffs bzw. des Materials aufschlüsseln)?

Die Fragen 7 und 8 werden im Sachzusammenhang beantwortet.

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

